

Sendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung, Datapost, Postzustellungsauftrag und Postprotestauftrag ist die Zusatzleistung Rückschein nicht zugelassen.“

§26

Der § 34 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Massendrucksachen, Postwurfdrucksachen, Poststücke, Geldübermittlungssendungen und Postsendungen mit den Zusatzleistungen Bahnhofssendung, Datapost, Postzustellungsauftrag und Postprotestauftrag ist die Zusatzleistung Nachnahme nicht zugelassen.“

§27

Im § 39 Abs. 4 wird der Buchstabe c gestrichen.

Der Buchstabe d wird Buchstabe c und Buchstabe e wird Buchstabe d.

§28

Im § 42 Abs. 2 wird der Buchstabe b gestrichen.

Der Buchstabe c wird Buchstabe b und Buchstabe d wird Buchstabe c.

§29

Im § 43 Abs. 1 wird angefügt:

„d) Postzustellungsaufträge und Postprotestaufträge.“

§30

(1) Der § 45 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„ (2) Am Schalter auszuhändigende Postsendungen — außer mit der Zusatzleistung Nachnahme — werden 15 Tage aufbewahrt. Die Deutsche Post kann von Staatsorganen und Betrieben verlangen, daß die Postsendungen in kürzerer Frist abgeholt werden. Postsendungen mit der Zusatzleistung Nachnahme werden 7 Werktage, Pakete und Wirtschaftspakete mit lebenden Tieren 24 Stunden aufbewahrt. “

(2) Im Abs. 3 wird die Lagerfrist für postlagernde Postsendungen mit der Zusatzleistung Nachnahme von 15 in 7 Werktage geändert.

§31

(1) Der § 48 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Empfänger kann die Annahme von Postsendungen verweigern, indem er sie unverzüglich ungeöffnet mit dem Vermerk „Annahme verweigert“ zurückgibt oder die Annahmeverweigerung sogleich bei der Aushändigung erklärt. “

(2) In Abs. 2 ist als vierter Stabstrich anzufügen:

„— die Paketzustellgebühr zu entrichten.“

§32

Der § 50 wird durch folgenden Abs. 3 ergänzt:

„ (3) Die Nach- und Rücksendung von Paketen/Wirtschaftspaketen ist gebührenpflichtig. Vom Absender wird eine Rücksendungsgebühr bzw. vom Empfänger eine Nachsendungsgebühr in Höhe der Beförderungsgebühr für ein gleichartiges Paket/Wirtschaftspaket — außer der Gebühren für die Zusatzleistungen Nachnahme, Rückschein und eigenhändige Aushändigung — erhoben.“

§33

Der § 52 erhält folgende Fassung:

„ (1) Für die Teilnahme am Postverkehr sind Gebühren gemäß Anlage 1 zu entrichten.

(2) Die Gebühren für die Beförderung der Postsendungen und für die Zusatzleistungen sind vom Absender durch Post-

Freistempelabdruck, Barzahlung oder bargeldlose Zahlung im voraus zu entrichten. Die Gebühren für die Aushändigung von Paketen/Wirtschaftspaketen an der Wohnung oder in den Geschäftsräumen können im voraus entrichtet werden.

(3) Wahlbriefe zu Landtags- und Kommunalwahlen können von den Absendern als Briefe ohne Zusatzleistungen gebührenfrei eingeliefert werden, wenn sie sich in amtlichen Wahlbriefumschlägen befinden. Bei Inanspruchnahme von Zusatzleistungen hat der Absender den die jeweils gültige Briefgebühr übersteigenden Betrag zu zahlen. Die Sätze 1 und 2 finden Anwendung, wenn durch Vereinbarung zwischen den zuständigen Staatsorganen und der Deutschen Post Regelungen über die Gebührenverrechnung getroffen wurden.

(4) Nicht oder nicht vollständig freigemachte Briefsendungen, Päckchen und Wirtschaftspäckchen werden an den Absender zurückgegeben. Das gilt nicht für Briefe und Postkarten ohne Zusatzleistungen sowie Wahlbriefe gemäß Absatz 3. Pakete/Wirtschaftspakete können auch nicht freigemacht eingeliefert werden. Bei Briefsendungen — außer Wahlbriefe —, die trotz fehlender oder unzureichender Freimachung befördert werden, wird das Eineinhalbfache der fehlenden Gebühr (Nachgebühr) vom Empfänger eingezogen. Bei Paketen/Wirtschaftspaketen, für die die Gebühr nicht vom Absender entrichtet wurde, wird die Beförderungsgebühr zuzüglich einer Einziehungsgebühr vom Empfänger eingezogen. Zahlt der Empfänger die Nachgebühr, Paketgebühr, Einziehungsgebühr nicht, gilt die Annahme als verweigert. Vom Empfänger verweigerte mit Gebühren belastete Postsendungen ohne Absenderangabe werden als unanbringlich behandelt.

(5) Die Gebühren die von Staatsorganen und Betrieben zu entrichten sind, können auf der Grundlage von Vereinbarungen eingezogen werden.

(6) Die Deutsche Post kann Gebühren stunden. Die Stundung ist gebührenpflichtig.

(7) Die Deutsche Post erstattet auf Antrag Gebühren für Leistungen, die sie nicht ausgeführt hat. Gebühren für die Zusatzleistungen Einschreiben und Wertangabe werden nicht erstattet. “

§34

Die §§ 55, 56, 57, 58, 59 und 60 werden gestrichen.

§35

(1) In der Anlage 1 werden als Gebühren Nr. 3a und 3b eingefügt:

	§	DM
„3a Massendrucksachen		
Massendrucksachen in Form einer einfachen Postkarte	12 a Abs. 1 Ziff. 1 u.	2 0,30
Normalmassendrucksachen	12 a Abs. 1 Ziff. 3 u.	4 0,25
3 b Massendrucksachen	12a Abs. 1 u. 2	
bis 30 g		0,55
über 30 g bis 40 g		0,60
über 40 g bis 50 g		0,65
über 50 g bis 60 g		0,70
über 60 g bis 70 g		0,75
über 70 g bis 80 g		0,80